

## Satzung

der „WWK Kinderstiftung“ in München

### § 1

#### Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „WWK Kinderstiftung“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

### § 2

#### Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung in Not geratener, bedürftiger Kinder und Jugendlicher, insbesondere Waisen, im gesamten Bundesgebiet.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch Geldleistungen an in Not geratene, bedürftige Kinder und Jugendliche, insbesondere Waisen, verwirklicht.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese den Stiftungszweck fördern.

### § 3

#### Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt EUR 100.000,00. Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es können die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

§ 6

Stiftungsorgan

Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

## § 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden von der WWK Lebensversicherung a.G. oder dem jeweiligen Rechtsnachfolger auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Sollte die WWK Lebensversicherung a.G. oder der jeweilige Rechtsnachfolger von dem Recht, die Mitglieder des Stiftungsvorstands zu bestellen, keinen Gebrauch machen oder die Bestellung tatsächlich unmöglich sein, wählt der Stiftungsvorstand das zu bestellende Mitglied zu. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.
- (2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

## § 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Er beschließt insbesondere über
1. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
  2. die Jahres- und Vermögensrechnung,
  3. die Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

Ferner obliegt ihm die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 9 Abs. 1 Satz 2) sowie die laufende Überprüfung der Anlagestrategie.

- (3) Von den Beschränkungen des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayStG ist der Stiftungsvorstand befreit.

## § 9

### Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat auf Verlangen der Stiftungsaufsichtsbehörde die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken. Die Kosten hierfür übernimmt jeweils der Stifter.
- (3) Die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags ist entbehrlich.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 10

### Geschäftsgang des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzen-

de anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.

- (3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 11 dieser Satzung vorliegt, mit - einfacher - Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im fernmündlichen, schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 dieser Satzung.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

## § 11

### Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands sowie der schriftlichen Zustimmung des Stifters. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern (§ 13) wirksam.

## § 12

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den SOS-Kinderdorf e.V., Renatastraße 77, 80639 München. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke, insbesondere Zwecke, die dem Stiftungszweck nach § 2 Abs. 1 entsprechen, zu verwenden.

## § 13

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Stiftungsvorstands unverzüglich mitzuteilen.

## § 14

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.



München, den 20. Februar 2004

.....  
WWK Lebensversicherung a.G.  
Dr. Reinhard Fuchs



.....  
WWK Lebensversicherung a.G.  
Jürgen Schrameier